

## **Lesefassung**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren der Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust-Parchim - Abfallgebührensatzung –**

#### **Präambel**

Auf Grund der §§ 5, 15, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), der §§ 1, 2, 44 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) geändert worden ist, der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997, S. 43), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) geändert worden ist und § 24 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust-Parchim -Abfallsatzung- vom 25.09.2014 wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 06.11.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren der Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust-Parchim (Abfallgebührensatzung) erlassen:

#### **§ 1**

##### **Gebührentatbestand**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Ludwigslust-Parchim – nachfolgend Landkreis genannt – kostendeckende Gebühren. Sie umfassen alle Aufwendungen für die vom Landkreis selbst oder durch beauftragte Dritte wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben.

#### **§ 2**

##### **Gebührenarten und Gebührenmaßstäbe**

###### **(1) Gebührenarten**

Die zu zahlenden Gebühren für die Abfallentsorgung setzen sich zusammen aus:

1. einer behälterbezogenen Grundgebühr (Behältergrundgebühr)
2. einer Entleerungsgebühr für Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle (Entleerungsgebühr)
3. einer Jahresgebühr für Bioabfallentsorgung
4. sonstige Gebühren (Zusatzgebühren)

## (2) Gebührenmaßstäbe

1. Die behälterbezogene Grundgebühr nach Abs. 1 Ziff. 1 errechnet sich nach der Anzahl und dem Behältervolumen der auf dem Grundstück befindlichen Abfallsammelbehälter. Die behälterbezogene Grundgebühr dient u. a. zur Deckung der folgenden Kosten:
  - Sperrmüll- und Weihnachtsbaumentsorgung
  - Haushaltsschrottentsorgung
  - Einsammlung von Elektro- und Elektronikschrott sowie Handling- und Sortierkosten an den Sammel- und Übergabestellen für Elektro- und Elektronikschrott
  - Entsorgung von Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)
  - Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen (Schadstoffmobil)
  - Entsorgung kompostierbarer Grünabfälle
  - Verwaltungskosten und Öffentlichkeitsarbeit.
  
2. Die Entleerungsgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 errechnet sich nach der Zahl der Entleerungen bezogen auf das jeweilige Behältervolumen der aufgestellten Abfallsammelbehälter pro Erhebungszeitraum multipliziert mit dem Gebührensatz für die Entleerungen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung. Für die Entleerung der Abfallsammelbehälter wird eine Mindestgebühr erhoben. Die Entleerungsgebühr dient zur Deckung folgender Kosten:
  - Entsorgung von Hausmüll und gewerblichen Siedlungsabfällen
  - Behälterbewirtschaftung
  - Behältermiete
  - Behälterkauf.
  
3. Die Jahresgebühr für Bioabfallentsorgung nach Abs. 1 Ziff. 3 errechnet sich nach der Anzahl der Sammelbehälter und des jeweils genutzten Behältervolumens. Die Jahresgebühr dient zur Deckung folgender Kosten:
  - Entsorgung von Bioabfällen
  - Behälterbewirtschaftung.
  
4. Sonstige Gebühren nach Abs. 1 Ziff. 4 errechnen sich aus der Anzahl der jeweiligen Abfallsammelbehälter bzw. Abfallsäcke. Die sonstigen Gebühren dienen jeweils zur Deckung folgender Kosten:
  - Austausch von Abfallsammelbehältern
  - Ersatz von in Verlust geratenen bzw. zerstörten Abfallsammelbehältern und deren Transpondern
  - Einsammeln, Befördern, Beseitigen und Versand der zugelassenen und amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke
  - Bankrückbuchung bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat.

### § 3 Gebührensätze

Es gelten folgende Gebührensätze:

(1) Behältergrundgebühr je Abfallsammelbehälter nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 :

1.	60 l Abfallsammelbehälter:	24,60 €/Kalenderjahr	≙	2,05 €/Monat
2.	80 l Abfallsammelbehälter:	33,00 €/Kalenderjahr	≙	2,75 €/Monat
3.	120 l Abfallsammelbehälter:	49,80 €/Kalenderjahr	≙	4,15 €/Monat
4.	240 l Abfallsammelbehälter:	99,60 €/Kalenderjahr	≙	8,30 €/Monat
5.	1.100 l Abfallsammelbehälter:	458,40 €/Kalenderjahr	≙	38,20 €/Monat

(2) Entleerungsgebühr je Abfallsammelbehälter nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 :

1.	60 l Abfallsammelbehälter:	3,70 €
2.	80 l Abfallsammelbehälter:	4,40 €
3.	120 l Abfallsammelbehälter:	5,70 €
4.	240 l Abfallsammelbehälter:	8,15 €
5.	1.100 l Abfallsammelbehälter:	25,10 €

Für die Abfallsammelbehälter werden Mindestentleerungen pro Jahr festgelegt. Die Mindestentleerungen betragen für ganzjährig genutzte.

1.	60 l Abfallsammelbehälter:	4 Entleerungen
2.	80 l Abfallsammelbehälter:	4 Entleerungen
3.	120 l Abfallsammelbehälter:	4 Entleerungen
4.	240 l Abfallsammelbehälter:	4 Entleerungen

(3) Für Wochenendgrundstücke wird abweichend von Abs. 2 die Mindestentleerung auf eine Entleerung festgelegt.

Erfolgt die Entsorgung von Wochenendgrundstücken über amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke, ergibt sich die zu zahlende Gebühr aus der Behältergrundgebühr für einen 60 l Abfallsammelbehälter nach Abs. 1 Ziffer 1 sowie den Gebühren je Abfallsack nach Abs. 5 Ziff. 3.

(4) Jahresgebühren Bioabfallentsorgung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3:

1.	60 l Bioabfallsammelbehälter:	112,20 €
2.	80 l Bioabfallsammelbehälter:	120,00 €
3.	120 l Bioabfallsammelbehälter:	135,60 €

(5) Die sonstigen Gebühren nach § 2 Abs. 1 Ziff. 4:

1. Austausch (Änderung Behältervolumen) eines Abfallsammelbehälters auf Antrag des Gebührenpflichtigen : 9,00 €
2. Für zerstörte oder defekte Abfallsammelbehälter und deren Transponder können von dem Gebührenpflichtigen folgende Gebühren erhoben werden, wenn er die Zerstörung oder den Defekt vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat:
  - a) 60-l bis 240-l Abfallsammelbehälter: 25,00 €
  - b) 1100-l-Abfallsammelbehälter: 200,00 €

3. Die Abfallentsorgung unter Verwendung der amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke nach § 12 Abs. 1 Punkt f) der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim beträgt für jeden Abfallsack (60 Liter): 3,90 €
4. Bankrückbuchung bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat je Vorgang: 5,00 €

#### **§ 4 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist:

1. Der Grundstückseigentümer der nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
2. Bei Benutzung amtlicher, gekennzeichnete Abfallsäcke die Erwerber.
3. Im Übrigen, wer die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung benutzt, an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung angeschlossen ist oder sie nach Maßgabe der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu benutzen verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührensschuldner die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Wechsel stattfindet.

#### **§ 5 Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 entsteht mit dem 01. des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Erfolgt der Anschluss nach dem 15. eines Monats, so wird die Behältergrundgebühr erst vom 01. des folgenden Monats an berechnet. Entfällt der Anschluss vor dem 16. eines Monats, so wird die Behältergrundgebühr bis zum Ende des vorangegangenen Monats berechnet. Diese Regelungen gelten auch bei Änderungen der Größe und der Anzahl der Abfallsammelbehälter.

(2) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 entsteht mit dem 01. des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt oder mit der zuletzt in Anspruch genommenen tatsächlichen Entleerung.

(3) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3 entsteht mit dem 01. des Monats, in dem der Bioabfallsammelbehälter bereitgestellt wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Erfolgt die Aufstellung nach dem 15. eines Monats, so wird die Gebühr erst vom 01. des folgenden Monats an berechnet. Entfällt der Anschluss vor dem 16. eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ende des

vorangegangenen Monats berechnet. Diese Regelungen gelten auch bei Änderungen der Größe und der Anzahl der Abfallsammelbehälter.

- (4) Die Gebührenschuld für die sonstigen Gebühren nach § 2 Abs. 1 Ziff. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziff. 4 entsteht mit der Leistungserbringung bzw. mit der Ausführung der Bankrückbuchung durch den Gebührenpflichtigen oder die Gebührenpflichtige.
- (5) Die Gebührenschuld für die Entsorgung der amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Diese erfolgt mit der Übergabe der Abfallsäcke.

## § 6

### Festsetzung, Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Behältergrundgebühr (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1), die Entleerungsgebühr für Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2) und die Jahresgebühr für Bioabfallentsorgung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3) werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Erhebungszeitraum für die Behältergrundgebühr, die Entleerungsgebühr und die Jahresgebühr für Bioabfallentsorgung ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühren nach Absatz 1 werden in vier (dreimonatlichen) Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Erhebungszeitraumes fällig.  
Nach Anzeige des Gebührenschuldners können die Gebühren in einer Summe am 01.07. des Erhebungszeitraumes gezahlt werden. Diese Anzeige muss bis zum 31.12. des vorangegangenen Erhebungszeitraumes beim Landkreis eingehen.
- (4) Zu Beginn des Erhebungszeitraumes ergeht ein vorläufiger Bescheid. Nach Ende des Erhebungszeitraumes ergeht ein endgültiger Bescheid. Vorläufige und endgültige Bescheide können für zwei aufeinander folgende Erhebungszeiträume miteinander verbunden werden.
- (5) Im vorläufigen Gebührenbescheid wird die Entleerungsgebühr nach der Anzahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt, mindestens jedoch die Mindestentleerungen nach § 3 Abs. 2 und 3.  
Erfolgt eine Änderung des Behältervolumens nach § 3 Abs. 5 Ziff. 1, kann im vorläufigen Gebührenbescheid, das tatsächlich in Anspruch genommene Entleerungsvolumen des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt werden. Mindestens werden jedoch die Mindestentleerungen nach § 3 Abs. 2 und 3 festgesetzt.
- (6) Sind im Erhebungszeitraum tatsächlich mehr Entleerungen nach § 3 Abs. 2 und 3 in Anspruch genommen als im vorläufigen Gebührenbescheid festgesetzt, wird der sich ergebende nachzuzahlende Betrag im endgültigen Bescheid festgesetzt. Der nachzuzahlende Betrag wird am 15.02. des nachfolgenden Erhebungszeitraumes fällig.
- (7) Sind im Erhebungszeitraum tatsächlich weniger Entleerungen in Anspruch genommen als im vorläufigen Bescheid festgesetzt, so wird unter Berücksichtigung der Mindestentleerungen der zu erstattende Betrag im endgültigen Bescheid mit den Gebühren für den darauffolgenden Erhebungszeitraum verrechnet. Der

Gebührensschuldner kann auf Antrag eine Erstattung verlangen.

- (8) Beginnt der Erhebungszeitraum während des Kalenderjahrs, so ergeht ein gesonderter, vorläufiger Bescheid. Der erste Teilbetrag der Gebühren wird zu den nächstfolgenden unter Abs. 3 Satz 1 festgelegten Termin fällig.
- (9) Endet die Gebührenschuld vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so ergeht ein endgültiger Bescheid. Ergibt sich aus diesem eine Nachzahlungspflicht, so wird der nachzuzahlende Betrag zu dem nächstfolgenden unter Abs. 3 Satz 1, festgelegten Termin fällig. Ergibt sich ein Rückzahlungsanspruch, so erfolgt eine Erstattung.
- (10) Die sonstigen Gebühren (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4) werden durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig. Abweichend hiervon sind die Gebühren nach § 3 Abs. 5 Nr. 3 sofort fällig.

### **§ 7 Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Landkreis die erforderlichen Auskünfte zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren zu erteilen.

### **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren der Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 15.11.2012, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 10.01.2014, außer Kraft.

Parchim, den .....

Rolf Chritiansen  
Landrat